

Vorlage
an den
Rat
über den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
und den
Verwaltungsausschuss

Errichtung eines Jugendparlaments

Mit Beschluss vom 17.06.2010 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, eine Vorlage zu erarbeiten und den Gremien zur weiteren Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 22 e der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sollen Kinder und Jugendliche angemessen bei Planungen und Vorhaben der Stadt beteiligt werden. Dazu sollen über die in der NGO vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Diese Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 22 e NGO wird im Bereich der Stadt Helmstedt derzeit über den „Stadtschülerrat“ versucht.

Vorangestellt ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass nach den diesbezüglich einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 82 NSchG) die Bildung eines Gemeinde-/Stadtschülerrats voraussetzt, dass die Gemeinde oder Stadt Trägerin von mindestens drei Schulen in den Sekundarbereichen I oder II sein muss, da nur für diese Schulen Schülerräte gebildet werden müssen. Schulen innerhalb einer Gemeinde/Stadt, die nicht in deren Trägerschaft stehen (i.d.R. Schulen des Landkreises) werden bei der Entscheidung über die Bildung eines Gemeinde-/Stadtschülerrats nicht berücksichtigt. Die Stadt Helmstedt ist aber nur Trägerin von Schulen des Primarbereichs.

Erfahrungen mit der politischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen liegen hinsichtlich des in Helmstedt bestehenden „Stadtschülerrats (SSR)“ vor, der nach alledem aber nicht auf der Grundlage des NSchG gebildet werden kann und insoweit nur einen „freien Zusammenschluss“ darstellt. Die Arbeit des hiesigen SSR ruhte in 2009 und lebte in 2010 wieder auf. Momentan finden nach Mitteilung der Stadtjugendpflege keine Aktivitäten statt, da die Schülervertretungen in den jeweiligen Schulen erst im Herbst d.J. zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden.

Insgesamt gesehen findet die Arbeit des SSR trotz Begleitung durch die Stadtjugendpflege eher sporadisch statt und gestaltet sich schwierig. Dies hat verschiedene Gründe: Die Schülerinnen und Schüler haben oft Probleme, an den Sitzungen des SSR teilzunehmen, da die Schulen sie vormittags wegen der fehlenden Berechtigung nach dem NSchG nicht freistellen oder sie selbst keine Unterrichtsinhalte versäumen wollen. SSR-Sitzungen an den Nachmittagen wurden seitens der Kinder und Jugendlichen trotz eines entsprechenden Angebots jedoch nicht angenommen. Da der SSR ein freiwilliges städtisches Angebot ist, gibt es teil-

weise auch Probleme, Namen und Anschriften der in den Schulen gewählten Schülervertreter/Innen zu erlangen, weil Schulen teilweise unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Belange die Bekanntgabe der notwendigen Daten ablehnen. Insoweit entstehen Probleme bereits bei der Bildung des SSR. Bedingt durch den unterbrochenen Informationsfluss der Jugendlichen untereinander und ständig wechselnder TeilnehmerInnen an den Sitzungen ist eine kontinuierliche Arbeit kaum möglich und deshalb auch wenig effektiv.

Anfang dieses Jahres wurde bei der Stadt Wolfenbüttel ein Jugendparlament gebildet. Nach Auskunft des dortigen Stadtjugendpflegers laufe die Arbeit dort gut an. So seien bereits zwei Vorlagen vom Jugendparlament in die Gremien der Stadt Wolfenbüttel eingebracht und dort behandelt worden. Der Stadtjugendpfleger wäre bereit, in den hiesigen Gremien von den dort bislang gemachten Erfahrungen zu berichten.

Nach seiner Einschätzung setze die Einrichtung eines Jugendparlamentes aber eine sehr intensive Vorarbeit und laufende Betreuung durch eine hauptamtliche Kraft mit mindestens einer halben Stelle voraus, deren Aufgabe es auch sei, dem Jugendparlament zuzuarbeiten. Eine solche Stelle sei bei der Stadt Wolfenbüttel aber nicht vorhanden. Zudem sollten den Jugendlichen tatsächliche Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt werden. Das Jugendparlament der Stadt Wolfenbüttel (ca. 52.700 Einwohner) habe rund 30 Mitglieder und wurde ursprünglich durch Wolfenbütteler Jugendliche initiiert, die sich auch engagiert einbringen würden. Das Jugendparlament biete in einem eigens angemieteten Büro eine feste Sprechstunde an, und an jeder öffentlichen Ausschusssitzung würden Mitglieder des Jugendparlamentes als Bürgervertreter teilnehmen. Das Jugendparlament habe zudem das Recht, Vorlagen in die Gremien einzureichen und sich in der Verwaltung zu informieren. Außerdem stehe in den Sitzungen ein Rederecht zu. Das Jugendparlament bestehe in Wolfenbüttel neben dem *(dort wegen der Schulträgerschaft im Sekundarbereich I und II gesetzlich vorgesehenen)* Stadtschülerrat, der aber auch dort allenfalls sporadisch tage.

In der Anlage fügen wir die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Wolfenbüttel bei.

Es wird um Kenntnisnahme und Beratung gebeten.

In Vertretung

Gez. Junglas

(Junglas)

Anlagen

Wahlordnung

§ 1 Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament setzt sich aus Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Wolfenbüttel sowie der Förderschule am Teichgarten und der Berufsschule Wolfenbüttel zusammen. Weiterführende Schulen sind das Gymnasium Große Schule, das Theodor-Heuss-Gymnasium, das Gymnasium im Schloß, die Lessing- und Leibniz-Realschule, die Wilhelm-Raabe Grund- und Hauptschule, die Erich Kästner Hauptschule, die Förderschule am Teichgarten, die Peter-Räuberschule sowie die Carl-Gotthardt-Berufsschule in Wolfenbüttel. Diese Vorschriften gelten auch für neu errichtete Schulen.

(2) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Schülerzahl. Jede der Schulen erhält ein Grundmandat, d.h. einen Sitz. Die Schulen bekommen einen weiteren Sitz je 300 Schüler bis zur Ausschöpfung der vollen Schülerzahl. Bei einem Rest ab 150 Schülern Überhang kommt ein Mandat hinzu.

§ 2 Wahlgrundsatz und Amtszeit

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Wahltag

Die Wahl findet alle 2 Jahre, zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres statt. Die Schulen sind aufgefordert, die notwendigen Zeiten und Räumlichkeiten für einen angemessenen Wahlablauf sicherzustellen und den Schulwahlvorstand für seine Aufgabe freizustellen.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag wird öffentlich durch Aushang an den beteiligten Schulen bekannt gegeben:

- Wahltag
- Kandidatenbewerbungsschluss.

Vier Wochen vor der Wahl erhalten die Kandidaten die Möglichkeit, sich Mitschülern bis zum Wahltag vorzustellen. Außerdem haben sie die Gelegenheit, sich auf der Website des Jugendparlaments vorzustellen.

§ 5 Wahlvorstand

(1) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus

Mitgliedern des Stadtschülerrates, sowie vom Jugendparlament ernannten Mitgliedern und einem Vertreter der Stadtjugendpflege zusammen.

- (2) Der zentrale Wahlvorstand wird vom Bürgermeister berufen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über auftretende Fragen bei der Wahl.
- (4) Jede Schule hat einen Schulwahlvorstand. Der Schulwahlvorstand besteht aus drei Schülern und einem Lehrer der jeweiligen Schule.
- (5) Die Mitglieder des Schulwahlvorstandes werden vom zentralen Wahlvorstand berufen.
- (6) Der Schulwahlvorstand führt die Wahl an der jeweiligen Schule durch. Dabei muss die Objektivität der Mitglieder des Wahlvorstandes gewährt sein.
- (7) Sowohl zentraler Wahlvorstand als auch Schulwahlvorstände dürfen nicht zur Wahl aufgestellt sein.
- (8) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Ungültigerklärung einer Wahl.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wählerstimmen können nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 7 Wählerverzeichnis

(1) Alle beteiligten Schulen der Stadt Wolfenbüttel stellen ihr Schülerverzeichnis ihren Wahlvorständen als Wählerverzeichnis zur Verfügung.

(2) Auf dem Wählerverzeichnis muss die Klasse, der Name und das Geburtsdatum angegeben werden. Bei der Wahl wird jeder Wähler nach Klasse, Name und Geburtsdatum gefragt, um eine mögliche Doppelwahl zu verhindern. Die Vorlage des Schülersausweises ist Pflicht.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Schüler der weiterführenden Schulen, der Förderschule am Teichgarten und der Berufsschule in Wolfenbüttel.

(2) Wählbar sind alle Schüler dieser Schulen ab Klassenstufe 7, die voraussichtlich mindestens noch ein Jahr an der Schule sind.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die wählbaren Jugendlichen werden bei Bekanntgabe des Wahltermins zur Kandidatur aufgefordert. Dies wird durch das Jugendparlament, mit Unterstützung der Stadtjugendpflege und des Stadtschülerrates durch

- Plakate
- Infoveranstaltungen
- Flyer
- Medien (Zeitung, Rundfunk etc.)

publik gemacht.

(2) Die Schulen werden gebeten, über die Wahlen zu informieren und bei der Wahldurchführung mitzuhelfen. Die Kinder- und Jugendeinrichtungen werden gebeten, über die Wahl zu informieren. Die Vorstände von Vereinen mit bzw. der Kinder- und

Jugendarbeit und die Kirchengemeinden werden gebeten, über die Wahl zu informieren.

(3) Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu wird ein ausgearbeitetes Formular ausgehändigt.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich nur an ihrer eigenen Schule bewerben, und auch nur dort gewählt werden.

§ 10 Wahlhandlung

(1) Gewählt wird mit einem vom Jugendparlament herausgegebenen einheitlichen Stimmzettel.

(2) Die Bewerber und Bewerberinnen werden in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Alter und Klasse aufgeführt.

(3) Auf dem Stimmzettel sind auffällig und in allgemein verständlicher Sprache aufzuführen, wie viel Stimmen abgegeben werden dürfen und wann ein Stimmzettel gültig ist.

(4) Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen am Wahltag die Möglichkeit bekommen sich vor ihrer Schule vorzustellen. Dabei bekommt jeder Bewerber und jede Bewerberin fünf Minuten Zeit, um sich vorzustellen.

§ 11 Feststellung der Wahlergebnisse

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel durch die Schulwahlvorstände auszuwerten.

Es wird festgestellt,

- a) wie viele gültige und wie viele ungültige Stimmen abgegeben worden sind,
- b) wie viele Stimmen auf jeden Kandidaten/ jede Kandidatin entfallen sind.

(2) Die Ergebnisse werden durch die Schulwahlvorstände an den zentralen Wahlvorstand gemeldet. Der zentrale Wahlvorstand gibt am gleichen Tag das vorläufige Wahlergebnis öffentlich bei der Wahlveranstaltung im Rathaus der Stadt Wolfenbüttel oder einer anderen geeigneten Lokalität bekannt. Nach Prüfung aller Wahlunterlagen wird das endgültige Wahlergebnis durch den zentralen Wahlvorstand an den Schulen veröffentlicht. Bei Unklarheiten entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

(3) Die gewählten Mitglieder des Jugendparlaments werden persönlich benachrichtigt.

(4) Das Wahlergebnis einer jeden Schule wird als Nachrückerliste in der Stadtjugendpflege aufbewahrt.

§ 12 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn an einer der beteiligten Schule die Wahl nicht durchgeführt worden ist. Über die Gründe, die zu einer Nichtdurchführung der Wahl führen, entscheidet der Schulwahlvorstand in Abstimmung mit dem zentralen Wahlvorstand.

(2) Die Nachwahl soll nach Beseitigung des Grundes der zur Nichtdurchführung der Wahl geführt hat, unverzüglich erfolgen. Der Tag der Nachwahl wird in Abstimmung mit den Schulwahlvorständen durch den zentralen Wahlvorstand bestimmt.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 14 Wiederholungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, sofern der zentrale Wahlvorstand die Wahl für ungültig erklärt hat.

(2) Der Tag der Wiederholungswahl wird in Abstimmung mit den Schulwahlvorständen durch den zentralen Wahlvorstand bestimmt.

(3) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Zur Auslegung von Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Wahl ergeben, sind die landesrechtlichen und bundesrechtlichen Vorschriften zur Durchführung einer Wahl entsprechend heranzuziehen.

gez. Buse

gez. Fabriczek

Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Wolfenbüttel

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

Das Jugendparlament ist ein Gremium, das den Rat neben den Ratsausschüssen in kinder- und jugendrelevanten Fragen aus Sicht der Kinder und Jugendlichen berät. Es versteht sich als die Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wolfenbüttel.

§ 2 Mitglieder

+

- (1) Das Jugendparlament besteht aus Mitgliedern, die durch Wahlen der Schüler an den weiterführenden Schulen der Stadt Wolfenbüttel, der Förderschule am Teichgarten und der Berufsschule Wolfenbüttel bestimmt werden. Das Jugendparlament wird durch einen Vorstand geleitet. Jede Schule erhält eine Reihe von Sitzen, die ihren Schülerzahlen angemessen begrenzt ist.
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird entsprechend der sich aus der Wahl ergebenden Nachrückliste der Sitz neu besetzt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

Der Rat stellt die Zusammensetzung des Jugendparlamentes sowie etwaige Veränderungen durch Beschluss fest. Der Hauptverwaltungsbeamte oder die Hauptverwaltungsbeamtin bestellt die ehrenamtlichen Jugendparlamentsmitglieder entsprechend § 23 NGO zu der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeht eine Belehrung entsprechend § 28 NGO.

§ 5 Amtsperioden

- (1) Die Amtsperiode der Mitglieder des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Jugendparlamentes. Sie endet mit der Wahl des neuen Parlamentes und dessen anschließender Konstituierung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendparlament endet, wenn das Mitglied des Jugendparlamentes auf sein Mandat verzichtet oder seine Schule verlässt. In diesen Fällen geht die Mitgliedschaft auf die erste Ersatzperson entsprechend der in der Wahlordnung festgelegten Reihenfolge über.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes des Jugendparlamentes dauert ein Jahr.

§ 6 Vorsitz

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit (d.h. mit höchster Anzahl der abgegeben, gültigen Stimmen) den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den ersten und den zweiten Stellvertreter bzw. die erste oder zweite Stellvertreterin, die in ihrer numerischen Reihenfolge den Vorsitzenden oder die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertreten.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bilden den Vorstand.
- (3) Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit mit Mehrheit (d.h. mit mehr als der Hälfte der abgegeben, gültigen Stimmen) abgewählt werden. Für den abgewählten Vorstand ist unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand des Jugendparlamentes wird regelmäßig jährlich kurz vor dem Ende seiner Amtsperiode neu gewählt.

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadtjugendpflege übernimmt die Geschäftsführung des Jugendparlamentes. Geschäftsführer ist der Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin. Im Verhinderungsfall wird der Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin von seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin vertreten. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Jugendparlamentes erfolgen die Versendung der Protokolle, die Ladungen zu den Sitzungen sowie die Anfertigung der Vorlagen für das Jugendparlament und die Vorlagen des Jugendparlamentes in den Ratsausschüssen durch die Stadtjugendpflege.

§ 8 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Der geschäftsführende Stadtjugendpfleger oder die Stadtjugendpflegerin und der oder die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport nehmen an den Sitzungen des Jugendparlamentes teil und sind verpflichtet auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind ebenso auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (2) Im Verhinderungsfall des geschäftsführenden Stadtjugendpflegers bzw. der Stadtjugendpflegerin oder des oder der Ausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 wahr.

§ 9 Einberufung des Jugendparlamentes

- (1) Das Jugendparlament tagt nach Geschäftsbedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr. Der Geschäftsbedarf wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende festgestellt.
- (2) Im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden lädt der geschäftsführende Stadtjugendpfleger bzw. die Stadtjugendpflegerin die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Ladung sind Zeit und Ort der Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Tagesordnung

- (1) Alle Jugendparlamentsmitglieder sind berechtigt Tagesordnungspunkte anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Jugendparlamentes bei einem Vorstandsmitglied oder der Stadtjugendpflege eingereicht werden.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Jugendparlamentes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (d.h. mit qualifizierter Mehrheit) seiner Mitglieder erweitert und geändert werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Jugendparlamentssitzungen sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder das berechtigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte) seiner Mitglieder oder alle Mitglieder anwesend sind und keines seiner Mitglieder eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der bzw. die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Das Jugendparlament bleibt beschlussfähig, bis ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Das Jugendparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit (d.h. mit mehr als der Hälfte der Stimmen) der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Abstimmungsgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) Der bzw. die Vorsitzende formuliert den Antrag, über den abgestimmt werden soll, so, dass er mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Zu einer geheimen Abstimmung kommt es, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied des Jugendparlamentes dies verlangt.

§ 14 Arbeitsgruppen

Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 15 Empfehlungen an Fachausschüsse

Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendparlamentes sind unverzüglich von der Verwaltung den Fachausschüssen auf dem nach der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Weg zur Beratung zuzuleiten.

§ 16 Niederschrift

- (1) Das Ergebnis der Sitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende bestimmt vor einer jeden Sitzung den jeweiligen Protokollführer bzw. die jeweilige die Protokollführerin der Sitzung.
- (3) Aus der Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, der Sitzungsort, die behandelten Tagesordnungspunkte und die Namen der Anwesenden ersichtlich sein.
- (4) Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendparlamentes und von der für Anfertigung des Protokolls verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist allen Jugendparlamentsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zu übersenden.
- (5) Das Jugendparlament beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift der vorhergehenden Sitzung.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Geschäftsordnung keine Sonderregelungen trifft, gelten die Bestimmungen der NGO und der GO des Rates der Stadt Wolfenbüttel ergänzend.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Jugendparlamentes kann nur mit zwei Drittel Mehrheit (d.h. einer qualifizierten Mehrheit) und der Zustimmung des Rates der Stadt Wolfenbüttel geändert werden.

§ 19 Auflösung des Jugendparlamentes

Das Jugendparlament kann sich nach ordnungsgemäßer Ladung durch einstimmigen Beschluss (d.h. keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder) aller anwesenden Mitglieder selbst auflösen. Über das weitere Verfahren – vorgezogene Wahlen, Amtspause oder dauerhafte Auflösung – entscheidet der Vorstand.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in der ersten konstituierenden Sitzung des Jugendparlamentes in Kraft.

gez.
Ref. Buse
gez.
402/Fabriczek